## Camenzer Wochenschrift.

Donnerstag, ben 20. Mai 1847.

General = Berordnung

der Königl. Kreis = Direction zu Budiffin, den Mahlverkehr betr.

Die Königl. Kreis-Direction halt für nothig, unter Beziehung auf die General Berordnung vom 19. December 1846 — Kreisblatt No. 102. — die Bestimmungen der sub (.) nachstehenden Berordnung des Königl. Ministerit des Innern vom 14. December 1842. anderweit in Erinnerung zu bringen, deren gehörige Befolgung Seiten der Müller einzuschärfen, die Obrigkeiten aber auf die ihnen obliegende Aussicht über die beim Mahlverkehr innezuhaltende Ordnung, insonders hinssichtlich der vorgeschriebenen Bereithaltung tüchtiger Waagen und richtigen Gewichts in den Mühlen ausmerksam zu machen.

Budiffin, am 10. Mai 1847.

Ronigl. Sachf. Kreis-Direction.

Ebelmann, S.

Berordnung,

bie Einschärfung der auf die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgaste bezüglichen allgemeinen Gesetzesvorschriften betreffend; vom 14. December 1842.

In den wegen des Mahlens des Getraides unter'm 31. December 1771 und 1. Mai 1805 erlassenen Generalien (C. A. C. I., 2. S. 1186 und C. A. C. III., Abth. 1, S. 436) ist zu Erhalztung der gehörigen Ordnung im Mahlverfehr und zu Verhütung von Bevortheilungen der Mahlzgäste durch die Müller, im wesentlichen übereinstimmend, verordnet:

1., daß es der Willführ berjenigen, welche Getraide vermahlen laffen wollen, für die Zufunft und bis zu anderer Anordnung überlassen bleiben soll, die den Müllern in Gemäßheit der Mühlenordnungen, Mühlenpachtcontracte und hergebrachten Gewöhnheiten, nach Befinden durch leberlassung der sechzehnten, zwanzigsten, oder auf andere Art zu berechnenden Metze zu reichende Mahlvergütung entweder in Körnern abzugeben oder in baarem Gelde zu entrichten und dabei die Dresdner Metze des von dem Mahlgute abzugebenden Müllerlohns bei dem Roggen und Waitern mit Sechs Groschen (Sieben und ein halb Neugroschen) zu bezahlen, wogegen es den Müllern demohngeachtet obliege, bei einer für seden Contraventionsfall zu entrichtenden Strafe von zehn Thalern dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgaste nach rechter Ordnung, nämlich wie sie zu mahlen bringen und in die Mühlen kommen, mit dem Mahlen gefördert und keiner um Geslöhniß, Gabe oder Gunst willen dem andern vorgezogen werde;

2., baß alle Dbrigfeiten die ihrer Gerichtebarfeit unterworfenen Muller nicht nur von allen

26r Jahrgang.

Bedrückungen und Bevortheilungen bei unausbleibend zu erwartender gesethlicher Ahndung abs mahnen, sondern dieselben auch zugleich ernstlich anweisen sollen, daß sie denjenigen Mahlgaften, welche aus dem zur Mühle gebrachten Getraide gewöhnliches Hausbackenmehl zu erlangen munsichen. das daraus gewonnene Mehl nebst Kleien an gehörigem Maaß oder Gewicht abzuliefern und denselben dabei für Abgang an Staubmehl, Füllkleien und Strinohf ein Mehreres, als höchstens

4 Pfund, nicht angurechnen haben;

3., daß jedoch den Müllern in dem Falle, wenn ihre Mahlgafte, zu Erlangung feineren Mehle, das Einhängen dichterer, als 14er und 15er lichter Beutel und ein mehr als vier= bis fünfma= liges Aufschütten des Getraides verlangen, sich deshalb mit denselben wegen eines verhältniß= mäßig größern Abgangs zu vereinigen, nachgelassen bleibe; wie denn auch denjenigen Müllern, welche, nach ausdrücklicher Borschrift der Mühlenordnungen oder nach rechtsbeständiger Obser= vanz, außerdem annoch ein gewisses Maaß Füllkleien zurückzubehalten befugt seien, die Erhebung

beffelben auch fur die Bufunft nicht benommen merde;

4., daß übrigens den Mahlgaften noch ferner überlaffen sei, ihr Getraide, ingleichen das davon erlangte Mehl sammt den Kleien, wie sie das erstere in die Mühle bringen und das letztere darans zwück erhalten, in den Mühlen entweder zu wiegen oder zu messen. Sie sollen daher von den Müllern und in deren Ubwesenheit von dem Gesinde derselben daran schlechterdings nicht behindert, auch den Mahlgasten, welche, nach Belieben, bei ihrem Mahlgute, bis solches gemahlen, bleiben wollen, der Aufenthalt in den Mühlen nicht versagt; von den Gerichtsvorigkeiten eines jeden Orts aber die Verfügung getroffen werden, daß in einer jeden Müble, in welcher keine Waage vorhanden, binnen 4 Wochen unausbleiblich eine tüchtige Waage nebst

richtigem Gewichte angeschafft merbe.

Nachdem nun auf Unlaß mehrerer, zur Kenntniß der Regierung gelangten Beschwerden, die binsichtlich des Mahlverkehrs dermalen im Lande bestehenden factischen Berbaltnisse neuerdings zum Gegenstande näherer Erörterung gemacht worden sind, so hat sich in deren Berfolg die Eristenz allgemeiner Mißbräuche und Uebelstände von besonderer Erbeblichkeit und Dringlichkeit zwar nicht ergeben, wohl aber bestätigt, daß die obigen Bestimmungen theilweise in Bergessenbeit gerathen und die über Nichtbeachtung derselben, insbesondere von den Mahlgästen geführten Klagen, nicht unbegründet seien. Auch haben die in der letzwerslossenen Zeit während des einzgetretenen Mahlwassermangels gemachten Erfahrungen gezeigt, daß die Müller ihrer gesetzlichen Obliegenheiten nicht allenthalben eingedenk gewesen sind, sondern den durch die Umstände herzbeigesührten vermehrten Andrang zu den Mühlen mehrsach zu unstatthaften Anforderungen an die Mahlgäste gemisbraucht haben.

Das Ministerium des Innern nimmt daber Beranlassung, die oben unter 1 - 4 ausgehoben nen Vorschriften durch gegenwärtige Verordnung mit der Bemerkung wiederum in Erinnerung zu bringen, daß selbige für das gegenseitige Verhalten der Müller und Mablgafte noch dermaz len eben so als maaßgebend zu betrachten seien, als den Obrigfeiten die Verpflichtung obliegt, auf die gebörige Beobachtung derfelben ein wachsames Auge zu richten und gegen wahrzunehmende Zuwiderhandlungen nicht blos auf geführte Veschwerde, sondern auch von Amiswegen

nachdrücklich einzuschreiten.

Insonderheit haben fich die Obrigfeiten, unter deren Gerichtsbarfeit fich Mahlmühlen befinden, durch eine demnächst vorzunehmende Localrevision zu vergewissern, daß der unter 4 gedachten Vorschrift wegen Ausstellung einer tüchtigen Waage nebst richtigen Gewichten in jeder Müble allenthalben Genüge gescheben sei, da aber, wo es daran noch fenlen sollte, den Müllern die Auschaffung dieser Gegenstände binnen gemessener Frist bei einer nahmhaften Ordnungsstrafe auszugeben.

Da ferner die haltung von Mahlregiftern in den Muhlen, in welche fowohl das zur Muhle

gebrachte Getraide, als auch das davon nach Abzug des Abgangs, sowie beziehentlich der Mahls metze gewonnene Mehl und Kleien dem Maaße oder Gewichte nach eingetragen und zugleich der bei dem Mahlen eingehangene Beutel angegeben wird, als ein besonders geeignetes Mittel ersscheint, das Vertrauen des Publicums auf den ordnungsmäßigen Mahlbetried zu befestigen, auch insonderheit die Müller hierdurch gegen die ebenfalls vorsommenden unbilligen Unforderungen und Ansprüche der Mahlgaste sich sicherstellen können, so werden die Obrigkeiten sich angelegen sein lassen, diese Einrichtung den Mühlenbesitzern, welche sie nicht ohnehin schon angenommen haben sollten, eindringlich anzuempsehlen und auf deren allgemeine Einführung thunlichst hinzuwirken. Dresden, am 14. December 1842.

Ministerium bes Innern. Rostig und Jänkendorf.

Stelgner.

Cameng. Der am 10. Mai b. 3. ab= gehaltene mit dem Sahrmartte verbunden gemefene Biehmarkt, liefert auch diefesmal wicder febr erfreuliche Resultate. Bon den gu Martte gebrachten 186 Stud Ruben murben 92 Stud, von 230 Stud Schweinen murben 196 Stud, von 13 Stud Dchfen murden 8 Stud, von 5 Stud Pferden mur= ben 2 Stud, von 10 Stud Biegen murben 4 Stud verfauft. Es fteht nunmehr feft, daß, da viel Raufer und Bertaufer auf un= fern Biehmartten ihre Rechnung finden, Die Martte felbft immer mehr an Musbehnung geminnen und in unferer gang befondere bagu geeigneten Stadt, jum Rugen ber Stadt u. gangen Umgegend, vorzüglich gedeihen werden.

Camenz, 17. Mai. In nicht geringen Schrecken wurden die Bewohner hiesiger Stadt geseht, als ploblich heut Nachmittag furz nach 4 Uhr gestürmt und dadurch angedeutet wurde, daß in der Königsbrücker Borstadt, einem der beim großen Brande von 1842 verschont gebliebenen u. hölzernsten, gefährlichsten Stadtetheile, Feuer sen. Es brannte denn auch aus dem Dache des Gasthofs zum goldnen Berge; glücklicherweise gelang es den Unstrengungen der schnell herbeigeeilten Leute, den Brand sofort zu dämpfen, so daß ein erheblicher Scha-

ben nicht entstanden ist und wir mit dem blosen Schrecken davon gekommen sind. Die Entstehungsursache hat zur Zeit noch nicht mit Gewißheit ermittelt werden konnen. — Seit 14 Tagen schon das zweite Borkomsmen dieser Urt, werden wir dadurch um so mehr erinnert, Feuer und Licht zu bewahren, damit uns nicht wieder ein ahnliches Ungluck, wie 1842 treffe, wovon leider die Mehrzahl der Betroffenen die Folgen jest hart empfindet.

Camenz, 18. Mai. Das heutige funfs zigfte Geburtsfest Gr. Maj. des Ronigs murde durch eine Reveille und Abends durch Zapfensftreich hiefiger Communalgarde festlich begangen.

Die Königl. Familie ist durch den unerwarteten und schnellen Tod S. k. H. des
Prinzen Ernst, zweiten Sohns S. k. H. des
Herzogs Johann in tiese Trauer verset worden. Der Prinz bekam, nachdem er von einer
leichten Krankheit bereits genesen war, die
Blutsleckenkrankheit und zulest einen Nervenschlag, der seinem Leben ein Ende machte.
Er war geboren am 5. Upril 1831 und sein
Tod erfolgte am 12. d. M. Bekannt war
von ihm schon lange, daß er mit vorzüglichen
Gaben des Geistes ausgerüstet sen, und darum
wird auch sein Tod vom Bolke beklagt. —

Nachrichten vom Provinzial = Landtage.

Der abgelaufene Provinzial = Landtag hat auf's Neue bewahrt, wie wichtig fur eine Proving ber periodifche Busammentritt von Provingial = Stanben fein fann, wenn benfelben Rechte beiwohnen, ihre Stimmen fur das Bohl ber Proving zu erheben, und Mittel, fur baffelbe felbft birett zu mirten. Es war zu erwarten, daß ber Rothstand in ber Proving, namentlich in bem Dber-Bande, Begenftand ber Berhandlungen werden murbe, ob= ichon in ben gedruckten Propositionen bes Landes: ältesten beffelben nicht gedacht mar. - 2113 nun ber Landtag eroffnet, und in gewohnter Beife die Propositionen mitgetheilt, und die, Stadt und Land gemeinschaftlichen, von den besonderen des Landfreises geschieden waren, begann ber Landes: ältefte die Berhandlungen damit, daß er ben Roth= ftand des Landes als die wichtigste Proposition beffelben bezeichnete, beren Ermahnung er aber in der gedruckten Borlage um deswillen unterlaffen habe, um nicht hoffnungen zu erregen, beren Realifirung obnmöglich fen, indem es bef= fer erschienen fen, ben Bewohnern der Proving Thatsachen nach beenbigtem gandtage mittheilen au fonnen. - Buvorderft fchlug derfelbe eine ge= meinschaftliche Intercession ber Stande von Land und Stadten bei dem hohen Gesammt=Ministerio um Bewilligung größerer Mittel zu Unterftugung ber nothleidenden Bevolferung, nnd um Erlaß ober minbeftens Suspendirung bes jum 15. Mai inneftebenden Gewerbsteuer Termins, fur die armere von der Roth besonders betroffene Claffe der Bevolkerung vor, welcher Vorschlag einstim= mig Benehmigung fand. Gine weitere Betheili= gung ber Bier = Stabte an birefter Unterftubung hielt man für unthunlich zu beantragen, weil die Bier=Stabte in ber Lage waren, felbft große Opfer fur die Unterftugung ber Rothleibenden in ihren Mauern aufwenden zu muffen. - In ber Land: standischen Gurie hingegen wurde beschloffen a., bie Berwendung von mindeftens 1000 R. aus ber von Noftis - Beigeborfer Schulftiftung über bie bereits von ber Geminarien-Deputation beantragten 1400 Re. zu Unterftutung armer, burch den jeti= gen Rothstand ju Uebertragung von Schulgelder-Erlaffen genothigter Gemeinden; b., berfelben Deputation 1500 R. aus ber Landfreis : Caffe gur Berfügung zu ftellen, um unter Abhibirung von

Deputirten aus verschiebenen Gegenden ber Pre= ving zu gleichem 3mede verwendet zu werden; c., bem Landesalteften 5000 Re gur Disposition ju ftellen, um die Ueberführung bes fo schlecht lohnenten Gewerbes ber Leinen- und Baumwollen = Beberei, ju einem andern beffer lohnenben Gewerbe zu vermitteln und zu erleichtern. - Bir fonnen biejen Befchluffen nur unfern Beifall gol= len. Bas die unter a. und b. bezeichnete Un= terftugung betrifft, fo wird die babei gu Grunde liegende Modalitat ben ficherften Unhalt liefern, um bie Gemeinden bes Candfreifes gleichmäßiger als bei jeder andern bireften Urt ber Unterftugung ju betheiligen. Der Rothftand wird bie armeren Land=Gemeinden, welche ohnehin großen Mufmand ju Unterftutung ber nothleidenden Gemeinde-Mit= glieder zu machen haben, insbesondere gu Uebertragungen bes Schulgelbes fur biefe Glaffe ber Bevolkerung nothigen, und eine außerordentliche Ber= wendung von 2500 M zu diefem 3mede wird baber eine wesentliche Unterftutung fur die armften Gemeinden ber Proving bieten. - Da wie mir boren, diese Unterftutung nur fur ben vom 1. Mai 1. 3. an, von ben Gemeinden zu gewährenden Schulgeld-Erlaß verwendet werden darf, fo wird berfelbe gerade in die Beit ber größten Roth von jest bis zur neuen Ernbte eintreten, und baber ben armften Gemeinden einen Theil ber bringend= ften Laft, die Aufbringung bes baaren Gelbes gu Dedung bes Schullehrer : Gehaltes abnehmen. -Bir halten diefe Modalitat ber Unterftutung aber auch ben Berhaltniffen ber Stanbe bes Landfreis fes für die angemeffenfte. - Gine vollftanbige Ubhulfe bes Nothstandes liegt nicht einmal in ben Rraften bes Staates viel weniger in benen ber Stande ber Proving, und mas an direfter Unterftubung ber armeren Claffe burch Unfauf von Ge= treide und Saatkartoffeln geschehen fann, muß um fo mehr aus Staats = Caffen erfolgen, als bie Stande bem Minifterio bes Innern freie Sand gelaffen haben, um mit aller Energie eingreifen gu tonnen, indem daffelbe an irgend eine Gumme nicht gebunden ift. Satten bie Stanbe bes Landfreises in diefer Beziehung etwas leiften wollen, fo murbe bie Aufopferung eines großen Theils ber Capitalien ber landftanbifchen Caffen nicht ausge= reicht haben, um bem Bedurfniffe ju genugen, und es wurden mit ber Bernichtung berfelben ben Land:

flanten nicht allein bie Mittel genommen feyn, ihren Berpflichtungen nachzutommen, fondern auch für bie Butunft irgent etwas für bie Beforderung ber Proving ju thun; wie benn ber vorliegende Fall am schlagenoften bie Richtigkeit biefer Unficht beweift, indem, wenn nicht die Capitalien fo forgfaltig gespart u. werbend gemacht worden waren, wenn nicht die Stande des Landfreifes das aus ber Staats= Caffe ihnen, ju Gleichstellung ber Schulden mit ben alten Erblanden, gemahrte Entichadigungs=Capi= tal zusammengehalten hatten, fie fich heute außer Stande feben wurden, auch nur irgend Etwas fur Die Land-Gemeinden zu thun; geschweige benn eine Summe von 5000 Re. auszuseten um bie Ueberführung der Leinen= und Baumwollen=Weberei gu einem lohnendern Bewerbe zu vermitteln. Diefe Maagregel muffen wir als eine folche anfehen, welche nicht allein ber Stellung ber Provinzial= Ctande am wurdigften entspricht, fondern auch eine bauernbe Wohlthat zu werden verheißt. -Rann man fich auch nicht ber Soffnung hingeben, daß durch die gedachte Ueberführung zu einem Ioh: nendern Gewerbe, eine unabanderliche Abhulfe bes auf der Beberei laftenden Druckes erfolgen tonne, fo ift es boch jedenfalls ber einzige Weg, um auf mehrere Sahre ber großeren Berarmung vorzubeugen, und die hochfte Capitals-Unlegung, Die gum Beffen ber Proving gemacht werden fonnte. (Schluß folgt in nadifter Rr. )

Rebatteur und Berleger: G. G. Rraufche.

In der Hauptfirche predigen: Um 1. Pfingstfeiertage Bormittags Herr Past. Prim. Richter über Apostelg. 2, 1—13; Nachmittags Herr Archidiaconus Lehmann über Eph. 1, 9—14.

Um 2. Pfingstfeiertage Bormittage Hr. Oberl. u. Adj. Min. Seidel über Upostelg. 2, 14—18; Rachmittags herr Urchidiaconus Lehmann über Eph. 1, 15—19.

Beerdigt murben in voriger Woche in Cameng: 2 us ber Gtabt.

In G. Briedrich Wilh., Mftr. Friedr. Schneisbers, Burg. u. Fleischhauer-Dberältest., Sohn, alt 22 Jahr 11 Mon., gest. am Nervensteber.

— Heinrich Gottlieb Friedrich, Mstr. Johann Gottlich Friedels, Burg. u. Schuhm., Sohn, alt 3 Wochen, gest. an Schwämmchen. — Julie

Auguste Seiler, ber Juliane Schöne unehel. Tochter, alt 21 Wochen, gest. am Steckfluß.

Getreidepreis in Cameng, am 12. Mai 1847.

| tracent till to the | 1 Rb. | Mgr. bis Rb. | Mgr. |
|---------------------|-------|--------------|------|
| Rorn                | 8     | 20 — 9       | 20   |
| Weigen              | 10    | 15 - 11      | -    |
| Gerfte              | 6     | 20 - 7       | -    |
| pafer               | 3     | 10 - 3       | 25   |
| Deideforn           | 5     | 5 - 5        | 15   |
| pirse               | 11    | 11           | 10   |

Butter, die Ranne 13 Mgr. 8 03.

Backwaaren : Zare für die Stadt Ramenz,

nach dem mittlern Marktpreise vom 12. Mai 1847. den Scheffel Weißen zu 10 R. 22 Ngr. 5 3.

" Noggen " 9 " 5 " — "
1., eine Sechspfennig-Semmel 5 kth. 3 Ot.
2., ein weißes Roggendreierbrod 4 " 2 "
3., ein Treipfennigbrod . . 4 " — "
4., ein Pfund hausbackenes Brod kostet 1 Ngr.
6½ S und durfen nur 2:, 4:, 6: u. 8: pfündige Brode verfaust werden.
Ramenz, am 12. Mai 1847.

Der Stadtrath. Saberforn, Burgermeifter.

Benachrichtigungen.
[495] Bekanntmachuna.

Behufe der Abentrichtung der Abgabe von folschen Bewohnern unserer Stadt, welche Sunde halten, haben wir folgende, beziehendlich abgeänderte Bestimmungen getroffen:

Bon jedem hunde, welcher in der Stadt Rameng gehalten wird, hat der Besiger eine Abgabe von jährlich

zwanzig Neugroschen zu unserer Rammereicaffe halb zu Johannis, halb zu Weihnachten jeden Jahres zu entrichten.

Bon biefer Abgabe find nur die Befiter ber= jenigen Sunde, welche ftete angebunden in bem Befigthum gehalten werben, fowie bie Rleifch. bauer, rudfichtlich ber gu threm Gemerbe unentbehrlichen Sunde, befreit,

Sunde, welche zwar in ber Regel angebunben merden, jedoch auch zeitweilig frei berumlaufen, unterliegen ber oben festgestellten 216gabe gleichfalls, und gilt dieß insbefondere anch von Bleifderbunden, welche außer ber Beit, baf fie jum Dienft ibrer Befiger unmittelbar verwendet merden, herumvagiren.

In jedem Jahre zweimal erfolgt die polizei= liche Aufzeichnung ber fammtlichen Sunde, melche in Rameng gehalten werden.

5. ,

Cofort nach ber jedesmaligen Aufzeichnung haben die Befiger von Sunden, welche nicht itete angebunden gehalten werden, bei der Rammereicaffe Die Salfte ber Jahredabgabe mit gebn Rengrofchen ju erlegen und fich gegen bie Bebuhr eine mit fortlaufender Rummer verfebene Marte einzulofen.

Mit der eingeloften Marte muß ber Sund jederzeit verfeben fein.

Wird ein hund ohne Marte frei hernmlaufend oder mit dem Befiger oder fonit Semanben gehend, betroffen, fo mird berfelbe megge: fangen und, wenn er nicht binnen acht Tagen, unter Erlegung der Bebühr für das Wegfangen und bes Futtergeldes, eingeloft wird, getottet.

Ber es verabfaumt, eine Marte gu lofen, muß bie fur den hund fallig gemefene Abgabe

doppelt erlegen.

Berliert ein Sund die Marte, fo hat der Befiter folches fofort bei une anzuzeigen, nach Befinden den Berluft mittelft Sandichlage an Gi= besftatt zu befrafrigen und eine neue Marte ge= gen bie Bebuhr einzulofen.

10.,

Ber feinen Sund vor Johannis jeden Jahres abichafft, bat die Salfte ber Jahresabgabe ju entrichten, gefchieht bieg bagegen nach Johannis, ben vollen Betrag berfelben. Für einen Sund, welcher nach Johannis angeschafft mird, entrichtet ber Befiger nur 10 Mgn ale Abgabe für das laufende Jahr.

Ber feinen Sund abschafft, hat bieg fofort bei der Rammereicaffenvermattung anzumelden, und die Marte gurudzugeben, erfolgt dieg nicht, fo ift die Abgabe fortzuentrichten, gleich ale ob die Ubichaffung des Sundes nicht erfolgt mare.

Bur Aufrechthaltung Diefer Bestimmungen ift, auger dem fammtlichen Polizeiperfonal, der Meis ftereibefiger mit Suftruction verfeben worden.

Bir bringen Dieje Bestimmungen gur Rach= achtung für bas Publitum jur öffentlichen Renntniß. Ramenz, am 11. Mai 1847.

Der Stadtrath.

Saberforn, Burgermeifter.

Feuer=Signale in der 14961 Stadt Ramenz.

A. Bei einem Feuer in der inneren Stadt 4. Chlage an die Uhrschelle.

B. Bei einem Feuer in der Budiffiner Borftabt oder ju Spittel 3. Schlage,

C. Bei einem Feuer in der Puleniper Bor= ftabt 2. Echlage,

D. Bei einem Fener in ber Ronigebrüder Borftadt 1. Schlag,

E. Bei einem Feuer in Luderedorf, Biefa ober Bernbruch Cauten mit der dritten oder Abend= glocfe,

Bei einem Feuer in einem der übrigen bier eingepfarrten oder boch nicht über 1. Ctunde entfernten Ortschaften Lauten mit ber vierten ober fleinften Glode.

[497] Berpachtung.

Die Grasnugung des herrenberges foll auf ein ober nach Befinden drei Jahre, fowie Die Rugung bes Erercierplages auf gleiche Daner anderweit öffentlich verpachtet werden.

Bir haben bagu

den 28. d. M.

anberaumt und veranlaffen alle Pachtliebhaber,

on diesem Tage Bormittags um 11 Uhr vor und zu erscheinen und ihre Gebote zu eröffnen. Die Auswahl unter der Licitanten, sowie die Befanntmachung der Pachtbedingungen, behalten wir uns fur den Termin vor.

Rameng, am 14. Mai 1847.

Der Stadtrath. Saberforn, Burgermeister.

[498] Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kennt niß, daß eine weitere Parthie der auf dem Solzhofe befindlichen Beschlagspähne nächstfünftigen 22, d. M., Sonnabends,

Bormittage von 10. Uhr an, gegen gleich baare Bezahlung auctionweise durch die betreffende Desputation an Ort und Stelle verfauft merden foll.

Ramenz, am 17. Mai 1847.

Der Stadtrath. Saberforn, Burgermeister.

[503] Auftionsbekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Justizamte sollen den zehnten Juni dieses Jahres von vormittags 10 Uhr an

1., verschiedene Corten Bein, theils in Quantitaten von je einem halben Gimer, theils in einzelnen Rlafchen,

2., zwei Orboft Gffigfprit und

3., ein Centner Leim,

an biefiger Umteftelle gegen fofortige Bezahlung verfteigert merden, mas bierourch zur öffentlischen Kenntuig gebracht wird.

Ramenz, Den 15. Dai 1847.

Das königl. Justizamt.

[504] Um 25, Mai Diefes Jahres Nachmit tage zwei Uhr follen in Der Dritten Etage Des Saufes No. 68 am Sauptmartte in Budiffin folgen e zur Geebauffenichen Concursmaffe geshörige Gegenftande;

1., eine große Preffe mit holzerner Spindel, 2., ein Zuchrahmen von 138 Ellen gange,

3., einer bergl. von 130 Glen Yange,

4., ein Troden: oder Rabmen : Daus von 52 Glen Lange, 73 Ellen Breite und

4 Ellen Sobe, mit 2 Defen, einem boppelten und zwei einfachen Rahmen, jes ber 40 Ellen lang, mit ben zum Spannen ber Tuche nöthigen Borrichtungen, 5., mehrere Theile einer Defatirmafchine,

6., das gehende Beug zu 4 Raubmafchinen, 7., eine Parthie Stabe und andere Rleinig= feiten

an den Meiftbietenden verfauft merben.

1605] Reißig=Auftion.

Den 25. Mai, ale den Pfingstdtenstag, follen von Rachmittage 2 Uhr an auf Dberlichtenauer Revier, beim Bauergutsbesitzer Deine, einige 50 fo. schönes fiefernes und fichtenes Reifig gegen gleich baare Bezahlung den Meistbietenben überlassen werden.

Rauflustige haben sich deshalb gedachten Zages in der Schänke zu Oberlichtenau oder auf dem Solzschlage beim sogenannten Reulenberg-

queermege einzufinden.

Die Bedingungen werben am Tage ber Auftion burch ben Unterzeichneten befannt gemacht.

Pulenit, den 17. Mai 1847.

3. Ferdinand Gunther.

[506] Von Unterzeichnetem follen 17 Stud 8-ellige fichtene und fieferne Breitloger, die in ber rotben Muble bei Elitra liegen, u. 17 noch unbehauene 11: und 12 zollige Bauftamme, am Wohlaer Berge, verfauft werben.

Wohla, den 16. Mai 1847.

. Ulbrich, Revierjäger.

[473] Verkaufs = Anzeige.

Ein Bauergut, wozu 40 Ucfer 244 Ruthen land mit 295,90 St. E. geboren, ift jofort zu verfaufen. Nabere Ausfunft ertheilt

Rlofter Marienstern, am 4. Mai 1847.

(3). Eövenig.

[474] Baustellen mit Feld und Wiese.

Auf dem Rittergute Wachau bei Radeberg follen Bauftellen mit anschließendem Feld - und Wiesenlande von vorzüglicher Bodenbeschaffenheit ausgethan werden, und fonnen Kaufluftige sich ichon von jett an vorläufig an Ort und Stelle von der Bodenbeschaffenheit derselben überzeugen, auch die näheren Bedingungen von dem Wirthschaftsinspector herrn Bohland in Wachau erfahren.

## [507] Grundstücksverkauf in Dresden.

Ein in ausgezeichneter und frequentester lage in Neustadt. Dresden nahe an den beiden Bahnshöfen und der bereits in Angriff genommenen neuen Elbbrucke gelegenes größeres Grundsstück mit Garten und Bauftellen ist Erbsteilungshalber aus freier Sand zu verfaufen und wird mehr auf Solidität des Käufers als auf hohe Bezahlung gesehen.

Raberes ertheilt auf portofreie Unfragen

Dreeden, ben 12. Mai 1847.

Adv. v. Haupt, Baifenhausstraße Rr. 6.

[509] Ein ganz bequem eingerichtetes, in ber Königebr. Borftadt gelegenes Wohnhaus ift unter sehr annehmbaren Bedingungen zu verspachten oder zu verfausen. Dasselbe hat außer bem Haus noch einen Seiteneingang, Hofraum, Obstgarten mit einem Durchgang nach dem Schießthause, und anstoßender Scheune. Es enthält fünf Wohnstuben mit Kammern, Küchen, 2 Kellern und übrigen Depentenzen. Im anstoßenden hinstergebäude besindet sich unter andern ein Raum für Pferdestall zc. Auf Berlangen können auch eirca 2 Scheffel Feld dazu gegeben werden.

Mustunft bieruber ertheilt

Cameng. 3. G, Müller, 3immermftr.

Schankwirthschaft = Berpachtung.

Eine in hiefiger Rabe gelegene Schanfwirth: ichaft mit etwas Grundflucken ift fofort zu verpachten beauftragt

[511]

Meubert, Auctionator in Ramenz.

[510] Mühlenverkauf.

Beranderung halber foll die fogen. Damm= muble in Pulonit, am Schlofteiche gelegen, verfauft werden. Darauf Reflectirende ha-

ben fich an hrn. Morit Rietschel in Pules nig zu wenden, welcher die Gute haben wird, nabere Ausfunft darüber zu ertheilen.

[512] Die Holzhausen'ichen Erben find gefonnen, das ihnen zugehörige Stud Feld von
1½ Scheffel, hinter der sogenannten Hohlengasse
gelegen, aus freier Hand zu verkaufen; das
Nähere ift zu erfragen bei dem Nadlermeister
Beinrich Gierisch.

Cameng, ben 19. Mai 1847.

[513] 12 fo. Roggenstroh und 15 Cemtner Seu liegen im Gasthofe zur goldenen Sonne zum Berkauf.

[514] **21 ch t n n g!** 

Die erste allgemeine Exercierubung der hiefigen Communalgarde findet Donnerstag, den 27. d. M., auf Appell,

Nachmittags 4 Uhr, die Nachübung der hierbei Außengebliebenen Sonnabend, den 29. d. M.,

Nachmittags 5 Uhr, Statt. Bei ungunstiger Witterung wird nicht

etatt. Bei ungunftiger Witterung wird nicht ausgerückt, sondern die Tambours schlagen Los. Camenz, am 18. Mai 1847.

Sadife, Commandant.

[530] Dan k.

Für die große Liebe und Theilnahme, welche sowohl und, als unserm so früh verschiedenen Sohne Friedrich Wilhelm Schneider während seiner Krankheit und bei seinem Besgräbniß vieltach bewiesen worden ift, insbesons dere für die so herrliche und reichliche Aussichmuckung des Sarges mit Blumen und Kränzen, sowie für die zahlreiche Begleitung und das Tragen des Berewigten zu seiner letzten Ruhesstätte, auch für den erhebenden und tröstenden Gesang an derselben, fühlen wir uns verpflichtet, unsern wärmsten Dank hiermit öffentlich auszusprechen.

Ramenz, am 17. Mai 1847.

Die hinterlaffenen.

Berichtigung. In ber in vor. Nr. b. B. befindlischen Unnonce: Sangerruf [487] ift fatt richtet: ruftet zu lesen.

Sierzu eine Beilage.

## Beilage zu Nr. 20. der Camenzer Wochenschrift.

Donnerstag, den 20. Mai 1847.

Bekanntmachung. [250]

Die fammtlichen Folien, aus benen bas Grund:

und Sypothefen=Buch fur bas Dorf

Prietit bei Ramena bestehen foll, find in Gemäßheit ber gefetlichen Bestimmungen vorbereitet worden, und es wird daher Colches und baß ber Entwurf Diefes Grund: und Supothefen-Buche fur Alle, Die ein Intereffe baran haben, in der Expedition des unterzeich= neten, in Rameng wohnhaften Juftitiare gur Ginficht bereit liegt, andurch gur öffentlichen Renntniß gebracht, auch merden Alle, welche gegen den Inhalt Diefes Entwurfe megen ihnen an Grundftuden genannten Orte guftehender binglicher Rechte etwas einzumenden haben follten, aufgefordert, Diefe Ginwendungen binnen einer Frift von Geche Monaten, und langftens bis zum

dreißigsten Oktober 1847 bei bem unterzeichneten Bericht anzuzeigen, inbem fie midrigenfalls folder Ginmendungen bergestalt verluftig geben murben, daß benfelben gegen britte Befiger und andere Realberechtigte, welche ale folche in das Grund= und Sypothe= fen-Buch eingetragen werden murden, feinerlei Wirfung beigulegen fein fonnte.

Prietis, am 15. Marg 1847.

Graflich Bunau'sche Gerichte. Raumann, GD.

Uhr=Diebstahl. [499]

Bermuthlich in ben Rachmittageftunden bes 12. Mai a. c. ift aus einer verschloffen geme= fenen Stube allbier, in die fich der Dieb durch Die Ruche geschlichen haben muß, eine gweigehäufige filberne Tafchenuhr fpurlos entwendet worden. Gie hat ein weißes Biffer- [501] blatt mit romifchen Biffern und gelben Beifern, ift hinten gum Aufziehen und das Berf mit eis nem filbernen tapfelartigen Reifen verbectt, ber burch Federdruck auffpringt, die Feder ift aber fdmer gu lofen, ba ber Mechanismus etmas

bern Schriftzugen, Die nicht angegeben merben fonnen, bas Bort "London" eingravirt. Un ber Uhr haben zwei fleine gelbe Rettchen gehangen und an einer berfelben ein gewohnlicher meffing= ner Uhrschluffel, an ber andern ein Uhrschluffel mit einem runden blauen Steine von der Große eines Reugroschenstude, Die eine Ceite Diefes Steines ift glatt, Die andere vielfantig und gu= gespitt geschliffen, Die Ginfaffung aber mit eis nem perlenartigen Rande befett gemefen.

Behufe der Ermittelung des Diebes und ber Biedererlangung Diefer Uhr wird bieß hiermit veröffentlicht und gebeten, etwaige Ungeichen an=

ber zu melben.

[500]

Chief Pulfnis, am 15. Mai 1847. Bon Poferniches Gericht. I. Sentichel, Juft.

Diebstahlsanzeige.

In ber Racht vom 11. bis 12. diefes Monats find aus der Dobraer Mahlmuble

5/4 Scheffel Roggenmehl, Weißenmehl,

vier graue Leinwandfade, wovon einer mit K. U. bezeichnet und

21 Maschen halbgestampfter Birfe, in einem diefer Gade befindlich,

burch Abreißung eines Bretes und Ginfteigen entwendet morden.

Diefer Diebstahl wird gur Entbedung ber Thater oder refp. des Thaters und Wiederer= langung bes gestohlenen Gutes hiermit öffents lich befannt gemacht.

Döbra mit Trado, am 16. Mai 1847. Abelig Bartmann'iche Gerichte. Maumann, GD.

Diebstahlsanzeige.

In ber Macht vom 11. bis 12. b. M. ift bem Sauster Schufter aus Grofgrabe eine Ruh aus dem Stalle entwendet worden. Saben nun zwar die hierauf angestellten Rachforfdungen Die Wiedererlangung der Ruh gu Folge gehabt, versteckt liegt. Auf dem Werke ift außer an= indem der Dieb Dieje Ruh am 12. d. DR. fruh

nach Wiednit jum Markte getrieben und das selbst gegen eine andere Ruh vertauscht hatte, so ist es gleichwohl bisher nicht gelungen, auch des Diebes habhaft zu werden. Wir bringen diesen Diebstahl daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bitte, zur Ermittelung des Diebes bereitwilligst thätig zu sein und denselben im Betretungsfalle anher einzuliefern.

Mehrsacher Beschreibung nach stand jener Dieb in einem Alter von ohngefähr 22 bis 26 Jahren, war von Natur flein und schmächtig, trug einen grauen furzen Rock, graue Beinkleider und eine dunkelblaue, fleine, runde Mühe mit Schirm. Auch hatte derselbe eine Geldfaße um den Leib geschnallt, einen schwarzen, langzottigen Hund von mittler Größe bei sich gesschirt und soll am 12. d. M. Vormittags auf dem Wege von Wiednitz nach Vernsdorf gessehen worden sein, wo er sich gegen mehrere Personen für einen Fleischergesellen ausgegeben hat. Großgrabe, am 17. Mai 1847.

Das Reichsgräflich Stolberg-Stolberg'sche Gericht daselbst.

Mengner, OD.

[502] Diebstahlsanzeige.

Dem Auszügler Gliemann in Haslich sind in der Racht vom 6. bis 7. Mai d. 3. mittelst Einbruchs durch ein Fenster in seine Auszügslerwohnung vier Scheffel hafer nebst zwei Sakfen entwendet worden. Da alle Nachforschungen bisher vergeblich gewesen, so bringen wir diessen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen: zur Wiedererlaugung des gestohlenen hafers und der Sace, sowie zur Ermittelung der Diebe behülflich zu sein und jeden Berzdachtsmoment hier anzuzeigen. Iedenfalls sind es drei Diebe gewesen, die sich nach aller Wahrsscheinlichkeit nach verübtem Diebstahl nach Bischteim oder in dessen Umgegend begeben haben. Brauna, am 18. Mai 1847.

Das Reichsgräflich Stolberg. Stolberg'sche Gericht daselbst. Menzner, GD.

5 [508] Ein in gutem Stande befindliches | Bohnhaus mit 3 Stuben, Scheune und Stal=

lung, und brei mit lebenbigen Zaunen versehene Gartchen, in denen fich eine Parthie Dbftbaume befinden, ift fofort aus freier hand zu verfausfen oder auch zu verpachten. Das Nahere bei bem Eigenthumer

Berner in Biefa.

Deffentliche Bekanntmachung, die Verpachtung der zum Rittergute Crostan gehörig. Occonomic sammt Viersu. Vranntweinurbar, auch Schanks [471] gerechtigkeit betr.

Die zu dem bei Bauken und Schirgiswalde gelegenen Rittergute Eroftau gehörige Decosnomie sammt Biers und Branntweinurbar und damit verbundener Schanfgerechtigfeit soll von Johannis I. Is. an auf zwolf hintereinander folgende Jahre, also bis mit Johannis 1859, verpachtet werden.

Judem hierzu nächstfünftiger 28. Mai 1847

terminlich anberaumt wird, werden die hierauf Reflectirenden von Gerichtswegen eingeladen,

sich gedachten Tages, Bormittags 9 Uhr, an Gerichtsstelle zu Erostau einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und sich weiterer

Bescheidung zu gewärtigen,

Unter dem Eröffnen, daß die desfallsigen Pachtbedingungen vom 15. Mai I. 36. an sowohl in der Expedition des Hrn. 21dv. Schent II.
zu Baugen, als auch bei dem herrschaftlichen Förster Elemens zu Erostau zur Einsichtnahme
ausliegen werden, wird andurch vorläusig bestannt gemacht, daß

1., circa 107 Scheffel Feld,

" 7 " Garten,

" 5 " Hutung, " 1 " Sofraum u. Gebaude.

circa 146 Scheffel in Sa. (den Scheffel überall zu 150 Muthen gerechnet), zur Berpachtung fommen follen;

2., daß außer den bereits vorhandenen und dem Erpachter mit zu übergebenden Inventarienstücken auch noch die unentgeloliche Unschaffung von zwei Pferben sammt benöthigtem Geschirr, feche Rüben, zwei Kalben, zwei Wirthschaftswagen mit vollständi= gem Zubehör,

einem Uderpfluge, einem Safen und

mehrerer Paar Eggen, in der Art und Weise, wie dies in den betreffenden Pachtbedingungen naher festgesett zu befinden, durch die Majoratsherrschaft zu Erostau

3., die Auswahl unter ben Licitanten ausbrudlich vorbehalten bleibt.

Crostan, am 3. Mai 1847.

Gräflich Schall = Riaucour'sche Gerichte allba.

Schmibt.

## Deffentliche Aufforderung an alle Gewerbtreibende unferer Stadt. [362]

Bon ben Gewerbevereinen in Budissin und Bittau ist beschlossen worden: eine Ausstellung von Kunft: und Gewerbeerzeugnissen der fachsischen Oberlausit im Spatsommer dieses Jahres in Bittau zu veranstalten, und es ist insbesondere auch die Stadt Kamenz aufgefordert worden, bei dieser Ausstellung sich mögelichst zu betheiligen.

Der hiefige Gewerbeverein ift burchdrungen von der Rothwendigfeit und Ruglichfeit solcher Ausstellungen, und halt es für seine besondere Pflicht, wiederholt alle Gewerbtreibende unserer Stadt aufzufordern, in Zeiten Gegenstände, welche fich zur Einsendung auf diese Ausstellung

eignen, anzufertigen.

Die Abgabe und Absendung der hierzu gestertigten Gegenstände kann nicht nur an ein später zu benennendes Mitglied unseres Bereins erfolzgen, sondern wird auch der Transport irgend einen Kostenauswand nicht erfordern und eine zu veranstaltende Berloofung der zur Aussitellung eingesendeten Gegenstände durfte vielsfach Gelegenheit geben, solche sofort wieder zu verwerthen.

Befonders aufmertfam machen wir aber auch

barauf, daß die einzusendenden Gegenstände nicht etwa bloße Pracht= und Paradestücke sein muffen, sondern Gegenstände sein können, wie sie immer und fortwährend gefertigt werden und jederzeit zu haben sind.

Möge fich die Stadt Kamenz recht lebhaft bei diefer Ausstellung betheiligen und dadurch beweisen, daß fie dem Streben nach immer gröserer Bervollfommnung der Gewerbe huldigt und es verdient, auch in ihren Mauern dereinst eine derartige Ausstellung veranstaltet zu sehen.

Ramenz, am 10. Upril 1847.

Der Gewerbeverein.

[515] Deffentliche

Situng der Stadtverordneten Freitags den 21. Mai, Rachmittags 4 Uhr im Schulsaale.

Der Borfteher.

[516] Einem hochgeehrten hiefigen und auswartigen Publikum zeige ich hiermit ergebenft
an, daß ich mich hierorts als Färber etablirt
habe. Es werden bei mir alle leinene u. baumwollene Garne und Zeuge in jeder Farbe gefärbt und
modern gedruckt, ebenso auch nach Wunsch alle
seidne und wollene Stoffe, als Thibet, Merino,
Mousseline de laine, Mohair 2c. Für Haltbarfeit und Schönheit der Farben und für reelle
Bedienung wird garantirt.

3ch bitte baber, mich mit recht gahlreichen

Muftragen gutigft beebren gu wollen.

Cameng, Den 20. Mai 1847.

Carl Gierifch, am Marfte.

[518] Durch Beziehungen aus den bedeutenbsten Fabriken bin ich in den Stand gefest, fast alle Farben zu herabgefesten Preisen zu verkaufen.

Sugo Pachaly, am Markte, neben dem goldenen hirsch.

[523] Gute frifche Defen find in diefer Boche gu haben bei verw. Umtefrohn Fischer.

Das große Babische Staatsanlehen von 14 Millionen Gulden bietet Gewinne von fl. 50000, 40000, 35000, 15000, 12000, 10000, 5000, 4500, 4000, 2000, 1000. Die nächste Ziehung findet am 31. Mai a. c. statt u. empsehle hierzu Originalloose à M.  $21\frac{1}{2}$ . Plane u. jede Ausfunft gratis.

Julius Stiebel junior, Banquier in Frankfurt a. M., Büreau Wollgraben. Obige Loose werden bis zum 15. Juli 1847 jederzeit à M. 20½, zurückgenommen, daher zur Porto= und Müheersparung die Einrichtung getroffen ift, daß nur der Differenz von M. 1. pr. Loos einzusenden ist. [517]

Aechte Bairische Salmkäse von bester Güte, das Stück ca. 1½ & wiegend, empstehlt in ganzen, halben und Viertel-Laiben [519]

ROBERT SCHOCH.

[520] Apfelsinen empfing und empfiehlt

Robert Schoch.

[521] Es ist am 18. Mai Abends auf dem Wege von Königsbrück nach Camenz über Weißbach und Neukirch ein Päcktchen bunte Leinwand, in einem grauen Tragsack besindlich, verloren gegangen. Der ehrliche Finder derselben wird gebeten, sie gegen eine angemessene Belohnung beim Fuhrmann Wünsche in Camenz abzugeben.

[522] Se funden murbe n wurde auf dem Wege zwischen Bernbruch und Biehla ein Packet, worin sich drei Paar neue Zeughosen und eine dergl. Weste befand. Der sich dazu rechtmäßig legitimirende Eigenthümer kann diese Sachen gegen Erstattung der Insertionsgebühren bei mir wieder im Empfang nehmen. Samenz, den 17. Mai 1847. Carl kouis Schellenberg.

[542] **Tanzvergnügen** auf dem Feldschlößchen, den zweiten und drit= ten Pfingitseiertag, Nachmittage, wozu ergebenst einladet F. E. Boland. [525] Jum Tanzvergnügen
den zweiten Pfingstfeiertag, ladet ergebenst ein
und macht zugleich bekannt, daß die Bader=
öffnung Freitag den 28. Mai stattsindet
Lückersdorf. August Müller.

[526] Bur Tanzmusik ben zweiten Pfingstfeiertag von Nachmittags 3 Uhr an, bittet um zahlreichen Zuspruch F. G. Bönisch.

[527] Zanzmufit ist den zweiten Pfingstfeiertag Nachmittags im hiesigen Schießhaussaale, wozu ergebenft einlabet Techrit, Schießhauswirth.

[529] 3um Morgen-Conzert bei gunftiger Witterung ben zweiten Pfingstfeiertag von 5 Uhr an, in meinem Garten am Damme, ladet freundlichst ein

Wüstner.

[528] Der luftige Gottlob. (Zweite Beschreibung.)

Herr Gottlob macht den Tafelraumer Bu jedem Spiel, zu jedem Schmaus. Und sein Privatgelehrter Traumer Stellt uns und ihn in's Schauspielhaus.

Doch, 's schadet nichts, er ist getroffen, Ihr hort, er schwatzt von unserm Geld, — Und wenn er sein's verspielt, versoffen, So schimpft er: "Undankbare Welt! —"

Wenn er nicht merkt, daß wir ihn lieben, So spricht er, daß wir steinern sein. Und will sich dennoch nicht betrüben, Will uns nur mit Erfahrung drau'n. —

Ja, dieser Gottlob will nicht schweigen, Er will uns seinen Gegenton Gensirt in Blattern wieder zeigen, — Und machen uns zu Spott und Hohn.

Und wenn's ihm gar nicht will gelingen, Und Niemand stimmt mehr in sein Chor, — So zieht er sich vor allen Dingen Noch "D Du lieber August zc." vor. —

Stein, ben 13. Mai 1847.

Ginige Jungfern,